



Amtliche Bekanntmachung Nr. 121

Stand 31.03.2004

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung)

Vom 27. Februar 2004

BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung)

Vom 27. Februar 2004

Aufgrund von § 7 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (UG) und § 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinien zur Frauenförderung hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) vom 15. November 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 67, vom 20. November 2000), geändert durch Satzung vom

1. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 69, vom 18. Dezember 2000), beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) vom 15. November 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 67, vom 20. November 2000), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 69, vom 18. Dezember 2000), wird wie folgt geändert:

1.	Die Wahlsatzung erhält folgende Bezeichnung:
	„Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsfrauenbeauftragten (Wahlsatzung)“
2.	In § 1 werden die Worte „Ansprechpartnerinnen bzw. der Ansprechpartner in den Fakultäten“ durch das Wort „Fakultätsfrauenbeauftragten“ ersetzt.

3.	§ 2 wird wie folgt gendert:
a)	Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „alle“ durch das Wort „folgende“ ersetzt. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefgt:
	„Whlbar sind Frauen und Mnner aus den in Satz 1 genannten Statusgruppen mit Ausnahme der Studierenden.“
b)	Absatz 2 erhlt folgende Fassung:
	„(2) Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universitt Stuttgart knnen auf Antrag fr die Wahl der Fakulttsfrauenbeauftragten dem wissenschaftlichen Personal einer Fakultt gleich gestellt werden. Sie knnen durch begrndete schriftliche Erklrung gegenber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultt sie wahlberechtigt bzw. whlbar sein mchten. Die Wahlleitung kann diese Erklrung nur zurckweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.“
c)	In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefgt:
	„Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universitt Stuttgart knnen nur whlen und gewhlt werden, wenn sie die in Absatz 2 Satz 2 genannte Bestimmung getroffen haben und die Wahlleitung diese Erklrung nicht nach Absatz 2 Satz 3 zurckgewiesen hat.“ Der bisherige Satz 2 in Absatz 3 wird Satz 3.
4.	In § 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in der Fakultten“ jeweils durch das wort "Fakulttsfrauenbeauftragten" ersetzt.
5.	§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gendert:
a)	In Ziffer 1 werden die Worte „Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner“ durch das Wort „Fakulttsfrauenbeauftragten“ ersetzt.
b)	Ziffer 3 erhlt folgende Fassung:
	" 3. den Hinweis, dass Angehrige einer Fakultt bzw. die ihnen nach § 2 Absatz 2 gleich gestellten Mitglieder nur die Fakulttsfrauenbeauftragte bzw. den Fakulttsfrauenbeauftragten derselben Fakultt whlen drfen.“
6.	§ 6 Absatz 1 erhlt folgende Fassung: „(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten fr die Gremienwahlen kann auch fr die Wahl der Fakulttsfrauenbeauftragten verwendet werden. Es enthlt zustzlich eine Angabe ber das Geschlecht der Wahlberechtigten und die Bestimmung, in welcher

	Fakultat die nach § 2 Absatz 2 gleich gestellten Mitglieder wahlberechtigt bzw. wahlbar sind.“
7.	§ 10 wird wie folgt geandert:
	a) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefugt:
	„Bewerberinnen konnen gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein.“
	b) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absatze 5 bis 9 werden die Absatze 4 bis 8.
	c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Bewerberin und jeden Bewerber“ durch die Worte „sich bewerbende Person“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 werden die Worte „Eine Bewerberin oder ein Bewerber“ durch die Worte "Die sich bewerbende Person" ersetzt.
8.	§ 13 Absatz 4 erhalt folgende Fassung:
	„(4) Die Person mit der hochsten Stimmenzahl ist als Fakultatsfrauenbeauftragte bzw. Fakultatsfrauenbeauftragter gewahlt. Die Person mit der zweithochsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewahlt. Abweichend hiervon konnen die Gewahlten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.“
9.	§ 14 Absatz 4 erhalt folgende Fassung:
	„(4) Die Person mit der hochsten Stimmenzahl ist als Fakultatsfrauenbeauftragte bzw. Fakultatsfrauenbeauftragter gewahlt. Die Person mit der zweithochsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung gewahlt. Abweichend hiervon konnen die Gewahlten eine Umkehrung der Reihenfolge vereinbaren.“
10.	§ 16 erhalt folgende Fassung:
	„§ 16 Ausscheiden und Nachrucken Wenn eine gewahlte Person die Wahlbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an ihre Stelle fur den Rest der Amtszeit die Person mit der nachsthocheren Stimmenzahl. Sind keine gewahlten Personen mehr vorhanden oder wurde niemand gewahlt, so bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultat eine sachverstandige Person als kommissarische Fakultatsfrauenbeauftragte bzw. kommissarischen Fakultatsfrauenbeauftragten fur den Rest der Amtszeit.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Ämtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 27. Februar 2004

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

**STUDENTENWERK
STUTT GART**

Hochschuldienstleister

**BEITRAGSORDNUNG
des Studentenwerkes Stuttgart
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 die BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 29. Oktober 2002 geändert.

Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

1.	Vom Studentenwerk Stuttgart wird
	von allen immatrikulierten Studierenden der
	<ul style="list-style-type: none"> - Universität Stuttgart - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen - Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart - Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart - Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Technik - Fachhochschule Stuttgart, Hochschule der Medien - Filmakademie Baden-Württemberg - Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

	in jedem Semester
	von allen Studierenden der
	- Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
	in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt
	und von den Studierenden der
	Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie
	in jedem Studienjahr
ein BEITRAG gemäß § 12, Abs. 2 StWG erhoben	
2.	Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen. Bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - ist der Beitrag zu Beginn des Studienhalbjahres bzw. des Studienabschnittes, bei der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - zu Beginn des Studienjahres fällig. Die Zahlung ist nachzuweisen.
3.	Die Beiträge werden von den in Ziffer 1 genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Württemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.
4.	Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2

1.	Der BEITRAG ist seit dem Sommersemester 2003 / Studienjahr 2003/2004 gemäß § 12
	Abs. 2 StWG für alle Studenten / Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der BEITRAGSORDNUNG genannten Hochschulen und der Filmakademie Baden-Württemberg auf

	<p style="text-align: center;">61 € pro</p> <p>Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt</p> <p>und</p> <p>für die Studierenden der Berufsakademie / Staatlichen Studienakademie auf</p> <p style="text-align: center;">103 €</p> <p>pro Studienjahr</p> <p>festgesetzt.</p>
<p>2.</p>	<p>Der BEITRAG wird</p> <p>- beginnend mit dem Wintersemester 2004/2005 - auf</p> <p style="text-align: center;">68 €</p> <p>pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr / Studienabschnitt</p> <p>und</p> <p>für die Studierenden der Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie</p> <p>- beginnend mit dem Studienjahr 2004/2005 - auf</p> <p style="text-align: center;">113 €</p> <p>pro Studienjahr</p> <p>festgesetzt.</p> <p>Davon wird ein Beitragsanteil in Höhe von</p> <p style="text-align: center;">30,80 €</p> <p>pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt oder von</p> <p style="text-align: center;">61,60 €</p> <p>pro Studienjahr</p> <p>für die Finanzierung des StudiTickets verwendet.</p>

§ 3

<p>1.</p>	<p>Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.</p>
------------------	---

Universität Stuttgart veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 29. Oktober 2002 aufgehoben.

- Hartmeier -
Geschäftsführer

13. Januar 2004
H/bi/schm

◀ Amtliche Bekanntmachungen